

CDU Kreisverband Stade

Satzung

Stand: 15.06.2024

Inhaltsübersicht (§§ 1 – 39)

Präambel

Erster Abschnitt – Gebiet, Name und Sitz des Kreisverbandes

§ 1 Gebiet

§ 2 Name

§ 3 Sitz

Zweiter Abschnitt – Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Aufnahmeverfahren

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 9 Austritt

§ 10 Ausschluss

§ 11 Parteischädigendes Verhalten und weitere Ausschlussgründe

§ 12 Zahlungsverweigerung

§ 13 Ordnungsmaßnahmen

§ 14 Regelung von Streitigkeiten

Dritter Abschnitt – Organe und Versammlungen

§ 15 Organe

§ 16 Kreisparteitag

§ 17 Aufgaben des Kreisparteitages

§ 18 Kreisvorstand

§ 19 Aufgaben des Kreisvorstandes

§ 20 Ehrevorsitzender und Ehrenmitglieder

§ 21 Arbeitskreise

§ 22 Geschäftsführender Kreisvorstand

§ 23 Aufgaben des geschäftsführenden Kreisvorstandes

§ 24 Aufgaben der Kreisvorsitzenden bzw. des Kreisvorsitzenden

§ 25 Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder nach dem Wahlgesetz
(Wahlkreismitgliederversammlung)

Vierter Abschnitt – Kreisparteigericht

§ 26 Kreisparteigericht

Fünfter Abschnitt – Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeinde- und Ortsverbände

§ 27 Gliederung in Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeinde bzw. Ortsverbände

§ 28 Organe des Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeinde bzw. Ortsverbandes

§ 29 Mitgliederversammlung des Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeinde bzw. Ortsverbandes

§ 30 Vorstand

§ 31 Aufgaben des Vorstandes

Sechster Abschnitt – Vereinigungen

§ 32 Vereinigungen

Siebenter Abschnitt – Verfahrensvorschriften

§ 33 Beschlussfähigkeit

§ 34 Erforderliche Mehrheiten

§ 35 Abstimmungsarten

§ 36 Wahlen

§ 37 Finanzierung des Kreisverbandes

Achter Abschnitt – Sonstige Bestimmungen

§ 38 Verweisungsklausel

§ 39 Inkrafttreten

Satzung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Stade

Präambel

Die Christlich Demokratische Union Deutschlands will das öffentliche Leben im Dienst des Deutschen Volkes und Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach den Grundsätzen eines sozialen Rechtsstaates auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.

Aufgrund des Parteiengesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Statutes der Christlich Demokratischen Union Deutschlands gibt sich die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Stade nachfolgende Satzung.

Erster Abschnitt – Gebiet, Name und Sitz des Kreisverbandes

§ 1 Gebiet

Der CDU Kreisverband Stade umfasst das Gebiet des Landkreises Stade. Er ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen dieses Gebietes, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem übergeordneten Verband übertragen sind.

§ 2 Name

Der Kreisverband führt den Namen:
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Stade

§ 3 Sitz

Der Sitz des Kreisverbandes ist die Hansestadt Stade.

Zweiter Abschnitt – Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jede bzw. jeder werden, die bzw. der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

(2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Die Aufnahme in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.

(3) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahesteht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten.

Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die

Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft.

Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

Die Vorschriften über Mitglieder gelten für Gäste und Gastmitglieder entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

(4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren Vertretung in parlamentarischen oder kommunalen Organen schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

§ 5 Aufnahmeverfahren

(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag – z. B. per E-Mail oder Online - der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhören der/des zuständigen Vorsitzenden des Verbandes im Sinne von § 27 Abs. 1 Satz 1 – gegebenenfalls auch im Umlaufverfahren.

(2) Wird der Aufnahmeantrag durch den geschäftsführenden Kreisvorstand abgelehnt, so ist die Bewerberin bzw. der Bewerber berechtigt, innerhalb einer Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Eingang der Mitteilung der Ablehnung, Einspruch einzulegen. In diesem Fall entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers.

(3) Die Mitgliedschaft wird mit dem Aufnahmebeschluss wirksam.

(4) Ein neues Mitglied wird in der Regel dem Verband im Sinne von § 27 Abs. 1 zugewiesen, in dessen Gebiet es seinen Wohnsitz oder Arbeitsplatz hat. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Kreisvorstand. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben erhalten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

(2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei gewählt werden. Mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(3) Von der Kreisverbandsebene an aufwärts sollen Mitglieder in nicht mehr als drei – unter Berücksichtigung der Vorstandsämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen in nicht mehr als insgesamt fünf – Vorstandsämtern gewählt werden können. Weiteres regelt § 6 des Bundesstatus.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele der CDU einzusetzen und die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Sie haben den zuständigen Parteiorganen laufend über ihre Tätigkeit zu berichten.

(5) Gemäß § 6 (4) ist jedes Mitglied berechtigt, Sachanträge an Parteitage oberhalb der Kreisebene zu stellen. Will ein Mitglied auf dem Kreisparteitag einen Sachantrag stellen, ist hierfür die Unterstützung von 100 Mitgliedern erforderlich.

§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

(1) Jedes Mitglied hat Beiträge gemäß § 37 Abs. 2 zu entrichten.

(2) Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod,
- b) Austritt oder
- c) Ausschluss.

Die Mitgliedschaft eines Mitglieds ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltstitel die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

(2) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in ihrem bzw. seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde beim Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

§ 9 Austritt

(1) Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang der Austrittserklärung beim Kreisverband wirksam. Der Mitgliedsausweis ist mit der Austrittserklärung zurückzugeben.

(2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit ihren bzw. seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen sowie mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als sechs Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit zweimal schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite, als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt.

(3) Der geschäftsführende Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausscheidenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Als Austritt ist auch zu behandeln der Wunsch auf Löschung (§ 3 Abs. 2 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) der zur Führung der Mitgliedschaft in der CDU erforderlichen persönlichen Daten (§ 2 Abs. 1 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) in der ZMD nach § 22 Statut der CDU sowie die Aufgabe des der Mitgliederverwaltung gemeldeten Wohnsitzes, ohne der CDU binnen 12 Monaten eine neue Adresse mitzuteilen, unter das Mitglied postalisch erreichbar ist.

§ 10 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder wenn es erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und damit der Partei schweren Schaden zufügt.

(2) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der geschäftsführende Kreisvorstand ein Mitglied von der Ausübung ihrer bzw. seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen, wenn nach seiner Ansicht das Mitglied durch sein Verhalten parteischädigend gehandelt oder einen sonstigen Ausschlussgrund verwirklicht hat.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und dem Kreisparteigericht unverzüglich zu übersenden. Der Beschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.

(3) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet auf Antrag des Kreisvorstandes das Kreisparteigericht. Das Mitglied ist vorher anzuhören.

- a) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- b) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei ist das für den Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.
- c) Die Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.

(4) Das Kreisparteigericht hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll die Maßnahme über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

(5) Absätze 1 bis 4 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 11 Parteischädigendes Verhalten und weitere Ausschlussgründe

(1) Parteischädigend im Sinne von § 10 Abs. 1 verhält sich insbesondere, wer

- a) zugleich einer anderen politischen Partei oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren Vertretung in parlamentarischen oder kommunalen Organen angehört,
- b) als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigen;
- c) als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt;
- d) ~~B~~ in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen, Internet-Kanälen (z. B. YouTube-Channels, Podcasts) oder Auftritten in sozialen Medien oder Presseorganen gegen die Politik der Union Stellung nimmt,
- e) in sozialen Medien gegen die CDU und ihre Repräsentanten nachdrücklich und fortgesetzt Stellung nimmt und dabei erhebliche Verbreitung erlangt; es geht hierbei ausdrücklich nicht um die kritischen Meinungsäußerungen eines Mitgliedes an sich,

- f) als Kandidatin bzw. Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
- g) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt,
- h) Vermögen veruntreut, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht.

(2) Als Ausschlussgrund gilt ferner:

- a) wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, wenn sie sich gegen die Partei oder ihre Repräsentanten gerichtet.
- b) die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für eine Angestellte bzw. einen Angestellten der Partei gelten.

§ 12 Zahlungsverweigerung

Erheblich gegen die Ordnung der Partei im Sinne des § 10 Abs. 1 verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass sie bzw. er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung ihre bzw. seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder ihre bzw. seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträgerin bzw. -träger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

§ 13 Ordnungsmaßnahmen

(1) Will der Kreisvorstand gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen hat, kein Ausschlussverfahren einleiten, so kann er nach Anhörung des Mitgliedes Ordnungsmaßnahmen treffen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Enthebung von Parteiämtern,
- d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

(3) Ordnungsmaßnahmen gegen ein Mitglied können auch von einem Vorstand eines Verbandes im Sinne von § 27 Abs. 1 Satz 1 beim Kreisvorstand beantragt werden.

Für Mitglieder des Bezirksvorsandes ist nur der Bezirksvorstand, für Mitglieder des Landesvorstandes nur der Landesvorsand oder Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes nur der Bundesvorstand zuständig.

(4) Die beschlossene Ordnungsmaßnahme muss schriftlich begründet werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

(6) Das Mitglied kann wegen der Ordnungsmaßnahme das Parteigericht anrufen. Der Kreisvorstand kann auch von sich aus tätig werden. Die Ordnungsmaßnahmen sind dem Betroffenen mit Rechtsmittelbelehrung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und zu begründen. Gegen Ordnungsmaßnahmen kann binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides Widerspruch beim Parteigericht des Kreisverbandes eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 14 Regelung von Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der CDU oder zwischen Mitgliedern und Parteiorganen, die sich aus ihrer Mitgliedschaft ergeben, sowie Streitigkeiten zwischen Parteiorganen werden von den Parteigerichten der CDU nach Maßgabe der Parteigerichtsordnungen entschieden.

Dritter Abschnitt - Organe und Versammlungen

Vorbemerkung:

Mit Ausnahme des Kreisparteitages können Gremiensitzungen auch in hybrider Form stattfinden, es sei denn, geheime Abstimmungen sind zu erwarten. Zugeschaltete Vorstandsmitglieder gelten als anwesend. Der Kreisvorstand ist nicht verpflichtet, professionelle Konferenztechnik bereitzustellen. Die Einwahl über ein mobiles Endgerät gilt als ausreichend.

§ 15 Organe

Die Organe des Kreisverbandes sind:

- a) der Kreisparteitag,
- b) der Kreisvorstand,
- c) der geschäftsführende Kreisvorstand,
- d) die Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder nach den Wahlgesetzen (Wahlkreismitgliederversammlung),

§ 16 Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste politische Organ des Kreisverbandes und hat die Stellung einer Vertreterversammlung im Sinne von § 9 Abs. 1 Parteiengesetz. Ihm sind grundlegende politische Festlegungen vorbehalten.

(2) Er setzt sich aus allen Mitgliedern des Kreisverbandes zusammen.

(3) Der Kreisparteitag wird mindestens einmal im Jahr. Er wird von dem oder der Vorsitzenden des Kreisverbandes mit einer Frist von 14 Tagen vorher schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail), unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Das Datum des Poststempels ist entscheidend für die Einhaltung der Frist.

§ 17 Aufgaben des Kreisparteitages

(1) Der Kreisparteitag entscheidet über alle Angelegenheiten des Kreisverbandes, sofern diese nicht anderen Organen obliegen.

(2) Aufgaben des Kreisparteitages sind insbesondere:

- a) Entscheidung über grundlegende politische Festlegungen,
- b) Beschlussfassung über die Satzung,
- c) Erlass einer Geschäftsordnung,
- d) Entgegennahme der Berichte des Kreisvorstandes, der Vereinigungen und Arbeitskreise sowie der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer,

- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Wahl des Kreisvorstandes und zweier Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer für jeweils zwei Jahre,
- g) Wahl einer/eines Digitalbeauftragte/n Alternativ: aus der Reihe der Vorstandsmitglieder gem. § 18 a) bis d),
- h) Wahl der Delegierten für die Parteitage und für andere Gremien der Partei,
- i) Wahl des Kreisparteigerichtes,
- j) Beschlussfassung über Anträge,
- k) Beschlussfassung über die Gründung und Abgrenzung von Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeinde- und Ortsverbänden,
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes.

(3) Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, einberufen werden, wenn

- a) zwingende Wahlbestimmungen es verlangen,
- b) der Kreisvorstand es beschließt,
- c) mehr ein Zehntel seiner Mitglieder oder mindestens ein Drittel der Stadt-, Samtgemeinde- und Gemeindeverbände es schriftlich unter Angabe der zu behandelnde Punkte beantragt.

§ 18 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) der bzw. dem Kreisvorsitzenden,
- b) drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern,
- c) der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister,
- d) zehn Beisitzern,
- e) bis zu sieben Beisitzern, auf jeweiligen Vorschlag der auf Kreisebene bestehenden Vereinigungen nach § 32 Abs. 1. Die bzw. der Vorgeschlagene muss Mitglied der CDU sein,
- f) einem bzw. einer Mitgliederbeauftragten, der oder die vom Kreisparteitag gesondert gewählt wird. Zum/zur Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstandes gewählt werden,
- g) der Landrätin bzw. dem Landrat, sofern sie bzw. er der CDU angehört
- h) der bzw. dem Vorsitzenden der CDU-Kreistagsfraktion.

(2) Die unter a) bis c) genannten Mitglieder des Kreisvorstandes bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand.

(3) Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein. Das bislang geltende Quorum von einem Drittel bei Gruppenwahlen zu Vorstandsämtern wird mit Wirkung ab dem 01.01.2023 zu einer verbindlichen Quote von einem Drittel; ab dem 01.01.2024 zu einer Quote von 40 Prozent und ab dem 01.07.2025 zu einer Quote von 50 Prozent.

(4) Die Mandatsträgerinnen bzw. Mandatsträger der CDU im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag und im Niedersächsischen Landtag, die Mitglieder des Bundesvorstandes, des Landesvorstandes und des Bezirksvorstandes, die dem Kreisverband angehören und nicht Mitglied des Kreisvorstandes nach Absatz 1 sind, sind zu den Sitzungen des Kreisvorstandes als Gäste einzuladen. Ebenso sind die Vorsitzenden der Stadt-, Samtgemeinde- und Gemeindeverbände zu den Sitzungen des Kreisvorstandes als Gäste einzuladen, sofern dem Kreisvorstand nach Absatz 1 nicht bereits Mitglieder der jeweiligen Verbände angehören.

(5) Die Kreisgeschäftsführerin bzw. der Kreisgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil und führt das Protokoll. Sollte es keine Kreisgeschäftsführerin bzw. keinen Kreisgeschäftsführer geben, bestimmt der geschäftsführende Vorstand aus seinen Reihen einen Protokollführer.

(6) Die Mitglieder des Kreisvorstandes können sich nicht vertreten lassen. Scheiden Mitglieder aus dem Kreisvorstand aus, so sollen sie bei dem nächsten Kreisparteitag durch Neuwahl für die restliche laufende Amtszeit des Kreisvorstandes ersetzt werden.

(7) Der Kreisvorstand ist von der bzw. dem Kreisvorsitzenden mindestens vierteljährlich einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage. In dringenden Fällen ist eine Verkürzung der Ladungsfrist auf drei Tage zugelassen. Die Einladung muss schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) erfolgen. Die Sitzungen sollen in der Regel nicht länger als zwei Stunden dauern. Der Kreisvorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Kreisvorstandsmitglieder es schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte beantragt. Zum Versand der Einladung auf elektronischem Weg gilt § 40 Abs. 1 des Bundesstatuts.

(8) Der Vorstand kann nicht nur digital tagen, sondern über das digitale Umlaufverfahren auch Beschlüsse fassen.

Das Umlaufverfahren ist immer dann zulässig, wenn

- nicht mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstandes ausdrücklich widerspricht und
- eine Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes diesem zustimmen.

Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich, auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder in Form anderer digitaler Formate erfolgen.

Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Vorstandes beschlossen werden. Der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis und die Fassung des Beschlusses festzustellen und dem Vorstand bekanntzugeben.

§ 19 Aufgaben des Kreisvorstandes

(1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt seine Geschäfte.

(2) Aufgaben des Kreisvorstandes sind insbesondere:

- a) Vorbereitung der Sitzungen des Kreisparteitages und Durchführung der Beschlüsse,
- b) Berichterstattung an den Kreisparteitag über seine politische Arbeit. Der Kreisvorstand berichtet jährlich über die von seinen Mitgliedern übernommenen Aufgaben und die Teilnahme an den Sitzungen des Kreisvorstandes,
- c) Beschlussfassung über die Finanzen und Aufstellung einer Jahresrechnung sowie die Aufstellung von Wahlkampfetats,
- d) Verhängung von Ordnungsmaßnahmen,
- e) Einleitung von Ausschlussverfahren,
- f) Zusammenarbeit mit den CDU-Mitgliedern des Kreistages, des Niedersächsischen Landtages, des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments, soweit sie dem Kreisverband angehören,
- g) Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,

- h) Vorbereitung der Aufstellung von Bewerberinnen bzw. Bewerbern der CDU für die Wahlen zur Landrätin bzw. zum Landrat, zum Kreistag, zum Niedersächsischen Landtag, zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament,
- i) Mitgliederwerbung und -betreuung,
- j) Bestimmung des Sitzes der Geschäftsstelle,
- k) Beschlussfassung über Anträge an die Parteitage und Parteiausschüsse übergeordneter Verbände,
- l) Einstellung der Kreisgeschäftsführerin bzw. des Kreisgeschäftsführers auf Vorschlag der bzw. des Kreisvorsitzenden.

(3) Der Kreisvorstand kann die nachgeordneten Verbände und Vereinigungen mit der Durchführung bestimmter Aufgaben beauftragen.

(4) Die Mitglieder des Kreisvorstandes können in dessen Auftrag an den Sitzungen der Organe der nachfolgenden Verbände sowie der im Kreisverband bestehenden Vereinigungen teilnehmen. Sie sind jederzeit zu hören.

§ 20 Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder

(1) Auf Antrag des Kreisvorstandes kann der Kreisparteitag Mitglieder, die sich um die Partei in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen.

(2) Ehrenmitglieder können durch den Vorstand beitragsfrei gestellt werden.

(3) Ehrenvorsitzende haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreisvorstandes, auch an denen des geschäftsführenden, teilzunehmen.

(4) Es besteht die Möglichkeit, Ehrenvorsitzende für Untergliederungen zu ernennen. Das Verfahren nach Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.

§ 21 Arbeitskreise

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Kreisvorstandes und der Mandatsträgerinnen bzw. Mandatsträger der CDU im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag, im Niedersächsischen Landtag und im Kreistag können vom Kreisvorstand Arbeitskreise gebildet werden, denen jedes Mitglied der CDU und Nichtmitglieder angehören können. Die bzw. der Vorsitzende eines Arbeitskreises wird vom Kreisvorstand berufen. Den Arbeitskreisen hat jeweils mindestens ein Mitglied des Kreisvorstandes anzugehören. Es vertritt die Angelegenheiten des Arbeitskreises zusammen mit dessen Vorsitzenden bei Bedarf im Kreisvorstand.

(2) Die Mandatsträgerinnen bzw. Mandatsträger der CDU im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag, im Niedersächsischen Landtag und im Kreistag unterstützen die Arbeit der Arbeitskreise.

(3) Die bzw. der Vorsitzende erstattet dem Kreisvorstand jährlich Bericht über die Arbeit des Arbeitskreises.

(4) Der Kreisvorstand kann die Arbeitskreise mit der Durchführung bestimmter Aufgaben beauftragen.

§ 22 Geschäftsführender Kreisvorstand

(1) Der geschäftsführende Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) der bzw. dem Kreisvorsitzenden,
- b) drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern,
- c) der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister,
- d) die/der Mitgliederbeauftragte

(2) Die Kreisgeschäftsführerin bzw. der Kreisgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des geschäftsführenden Kreisvorstandes teil und führt das Protokoll.

§ 23 Aufgaben des geschäftsführenden Kreisvorstandes

(1) Der geschäftsführende Kreisvorstand erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Kreisverbandes.

(2) Aufgaben des geschäftsführenden Kreisvorstandes sind insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kreisvorstandes,
- b) Unterstützung der Arbeit der Stadt-, Samtgemeinde und Gemeindeverbände,
- c) Einhaltung und Durchführung der Richtlinien und Beschlüsse der oberen Parteiorgane,
- d) Durchführung der öffentlichen Mitgliederversammlungen zur Diskussion politischer Grundsatz- und Tagesfragen,
- e) Entscheidung über Mitgliedschaften gemäß § 5

(3) In Eilfällen kann der geschäftsführende Vorstand zur Abwendung eines politischen oder sonstigen Schadens Maßnahmen treffen oder Beschlüsse fassen, die nach § 19 Abs. 2 dem Kreisvorstand vorbehalten sind. Die bzw. der Kreisvorsitzende hat hierüber den Kreisvorstand auf der nächsten Sitzung zu unterrichten und dessen Zustimmung einzuholen.

(4) Der geschäftsführende Kreisvorstand verteilt durch Beschluss die Verantwortung für

- unterhaltende oder sportliche Veranstaltungen,
- politische Veranstaltungen,
- Einrichtung und Arbeit der Arbeitskreise,
- Öffentlichkeitsarbeit

auf seine Kreisvorstandsmitglieder und teilt die Aufgabenverteilung den Mitgliedern des Kreisverbandes mit.

(5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes und die Kreisgeschäftsführerin bzw. der Kreisgeschäftsführer können an den Sitzungen der Organe der nachgeordneten Verbände sowie der im Kreis bestehenden Vereinigungen teilnehmen. Sie sind jederzeit zu hören.

§ 24 Aufgaben der bzw. des Kreisvorsitzenden

(1) Die bzw. der Kreisvorsitzende hat die Interessen des Kreisverbandes in der Öffentlichkeit wahrzunehmen und ist befugt, für den Kreisverband politische Erklärungen abzugeben.

(2) Aufgaben der bzw. des Kreisvorsitzenden sind insbesondere:

- a) Überwachung der Geschäftsführung,

- b) Einberufung des geschäftsführenden Kreisvorstandes, des Kreisvorstandes und des Kreisparteitages sowie der Versammlungen von wahlberechtigten Mitgliedern oder Delegiertenversammlungen nach den Wahlgesetzen und Aufstellung der jeweiligen Tagesordnung,
- c) Einberufung zur konstituierenden Sitzung der Kreistagsfraktion sowie die Leitung der Wahl der bzw. des jeweiligen Fraktionsvorsitzenden,
- d) Neuaufnahme von Mitgliedern.

(3) Die bzw. der Kreisvorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Kreisvorstandes vertreten den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 25 Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder nach dem Wahlgesetz (Wahlkreismitgliederversammlung)

(1) Die Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder in einem Bundestags-, Landtagswahlkreis oder den Wahlbereichen und Wahlgebieten zu den Kreistags- und Landratswahlen wird von der bzw. dem Kreisvorsitzenden einberufen und von ihr bzw. ihm oder einem ihrer bzw. seiner Stellvertreter oder einem vom Kreisvorstand damit beauftragten Vorstandsmitglied geleitet (Versammlungsleiterin bzw. Versammlungsleiter). Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter hat für eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer zu sorgen.

(2) Jedes Mitglied der Versammlung sowie der Kreisvorstand sind berechtigt, Bewerberinnen bzw. Bewerber für die Wahl vorzuschlagen.

Vierter Abschnitt – Kreisparteigericht

§ 26 Kreisparteigericht

(1) Das Kreisparteigericht besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern. Außerdem sind drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu wählen. Die bzw. der Vorsitzende und ihre Vertreterin bzw. ihr Vertreter bzw. seine Vertreterin bzw. sein Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Mitglieder des Kreisparteigerichts dürfen nicht

- Mitglied des Parteivorstandes oder
- Mitglied eines anderen Parteigerichts sein oder
- in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen.

Sie sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie müssen Mitglied der CDU sein und werden für höchstens 4 Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Parteigerichtsordnung, insbesondere hinsichtlich der Verfahrensvorschriften und der Rechtsmittel.

Fünfter Abschnitt – Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeinde- und Ortsverbände

§ 27 Gliederung in Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeinde- und Ortsverbände

Das Gebiet des Kreisverbandes ist in Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeindeverbände gegliedert. Diese können nach § 17 Abs. 2 in nicht eigenständige Ortsverbände untergliedert werden.

Alle organisatorischen oder politischen Maßnahmen des Gliederungsverbandes von grundsätzlicher Bedeutung sind in Abstimmung mit dem übergeordneten Gliederungsverband bzw. dem Kreisvorstand vorzunehmen.

§ 28 Organe des Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeinde- bzw. Ortsverbandes

Organe des Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeinde- bzw. Ortsverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 29 Mitgliederversammlung des Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeinde- bzw. Ortsverbandes

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle die Interessen des Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeinde- bzw. Ortsverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über seine Arbeit und Beratung,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes sowie zweier Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl von Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern entfällt für nicht eigenständige Ortsverbände.
- d) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 30 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) der bzw. dem Vorsitzenden,
- b) bis zu 3 Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern,
- c) der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister.
- d) der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer,
- e) bis zu zehn Beisitzerinnen bzw. Beisitzern,
- f) bis zu sieben Beisitzern, auf jeweiligen Vorschlag der auf Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeinde- bzw. Ortsverbandsebene bestehenden Vereinigungen nach § 32 Abs. 1. Die bzw. der Vorgeschlagene muss Mitglied der CDU sein,
- g) einer/einem Mitgliederbeauftragten, der oder die auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstandes sein kann,
- h) der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister, sofern sie bzw. er der CDU angehört,
- i) der bzw. dem Vorsitzenden der CDU-Stadtrat-, Samtgemeinderat-, Gemeinderats- bzw. Ortsratsfraktion.

(2) Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein. Das bislang geltende Quorum von einem Drittel bei Gruppenwahlen zu Vorstandsämtern wird mit Wirkung ab dem 01.01.2023 zu einer verbindlichen Quote von einem Drittel; ab dem 01.01.2024 zu einer Quote von 40 Prozent und ab dem 01.07.2025 zu einer Quote von 50 Prozent.

(3) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Wahl der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters sowie die Wahl der Schriftführerin bzw. des Schriftführers sind nicht zwingend erforderlich.

(4) Die Mandatsträgerinnen bzw. Mandatsträger der CDU im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag und im Niedersächsischen Landtag, die Mitglieder des Bundesvorstandes, des Landesvorstandes, des Bezirksvorstandes und des Kreisvorstandes, die dem Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeinde bzw. Ortsverband angehören und nicht Mitglied des Vorstandes nach Absatz 1 sind, sind zu den Sitzungen des Vorstandes als Gäste einzuladen. Ebenso sind bei Stadt-, Samtgemeinde-, bzw. Gemeindeverbänden, die in Ortsverbände untergliedert sind, die Vorsitzenden der Ortsverbände zu den Sitzungen des Vorstandes als Gäste einzuladen, sofern dem Vorstand nach Absatz 1 nicht bereits Mitglieder des jeweiligen Ortsverbandes angehören.

(5) Dem Vorstand eines Ortsverbandes gehört abweichend von Absatz 1 keine Schatzmeisterin bzw. kein Schatzmeister an. Ortsverbände erhalten kein Recht auf eigene Kassenführung. Zur Finanzierung ihrer Arbeit werden ihnen Finanzmittel durch den übergeordneten Stadt-, Samtgemeinde- bzw. Gemeindeverband oder, falls diese ebenfalls keine eigene Kassenführung haben, durch den Kreisverband zur Verfügung gestellt.

(6) Scheiden Mitglieder des Vorstandes aus, so soll die Mitgliederversammlung sie innerhalb einer angemessenen Frist durch Nachwahl für die restliche laufende Amtszeit des Vorstandes ersetzen.

§ 31 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeinde bzw. Ortsverband. Die bzw. der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden führen die laufenden Geschäfte, soweit erforderlich, im Zusammenwirken mit der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und ggf. der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister.

(2) Sie sollen möglichst in jedem Vierteljahr eine Veranstaltung, zu der alle Mitglieder eingeladen werden, und eine Vorstandssitzung durchführen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn der Kreisvorstand es verlangt oder ein Fünftel der Mitglieder des Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeinde- bzw. Ortsverbandes es unter Angabe der zu behandelnden Punkte schriftlich beantragt.

(3) Die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister ist für das Rechnungswesen des Stadt-, Samtgemeinde- bzw. Gemeindeverbandes verantwortlich.

(4) Der Vorstand verteilt durch Beschluss die Verantwortung für

- unterhaltende oder sportliche Veranstaltungen,
- politische Veranstaltungen,
- Zielgruppenarbeit,
- Öffentlichkeitsarbeit

auf seine Vorstandsmitglieder und teilt die Aufgabenverteilung den Mitgliedern des Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeinde bzw. Ortsverbandes mit.

Sechster Abschnitt – Vereinigungen

§ 32 Vereinigungen

(1) Im Kreisverband können folgende Vereinigungen bestehen:

- a) Junge Union Deutschlands (JU),
- b) Frauen-Union der CDU Deutschlands (FU),

- c) Senioren-Union der CDU Deutschlands (SEN),
- d) Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA),
- e) Kommunalpolitische Vereinigung (KPV),
- f) Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung (MIT),
- g) Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung (OMV).

(2) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

(3) Die Vereinigungen können durch Satzung regeln, dass auch sach- und fachkundige Nichtmitglieder mitarbeiten können.

Siebenter Abschnitt – Verfahrensvorschriften

§ 33 Beschlussfähigkeit

(1) Die Organe der Partei sind ordnungsgemäß einberufen, wenn sie mindestens zehn Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich – per Post oder E-Mail) geladen worden sind. Das Datum des Poststempels ist entscheidend für die Einhaltung der Ladungsfrist. Dies gilt auch für die Aufstellungsversammlung (§ 5 Bundesstatut). Mitgliederversammlungen und Versammlungen der wahlberechtigten Mitglieder nach den Wahlgesetzen sind in jedem Fall beschlussfähig. Die übrigen Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch die bzw. den Vorsitzenden oder die Versammlungsleiterin bzw. den Versammlungsleiter festzustellen.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit hat die bzw. der Vorsitzende oder die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden. Sie bzw. er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird bei der nächsten Sitzung erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

(5) In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist für die Einberufung eines Organs des Kreisverbandes und seiner Untergliederungen auf drei Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 34 Erforderliche Mehrheiten

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

(2) Für Satzungsänderungen ist die Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für den Auflösungsbeschluss des Kreisverbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages notwendig.

§ 35 Abstimmungsarten

(1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte; es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder geheime Abstimmung nach Gesetz oder Satzung erfolgen muss.

(2) Bei der Abstimmung darf jedes stimmberechtigte Mitglied erklären, dass es sich der Abstimmung enthält.

§ 36 Wahlen

(1) Die Wahlen der Mitglieder für Organe der Partei auf allen Ebenen sowie von Bewerberinnen bzw. Bewerbern für Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(2) Sind in einem Wahlgang für ein Organ der Funktion nach mehreren Personen zu wählen (z.B. Beisitzerinnen bzw. Beisitzer im Vorstand), so erfolgt die Wahl durch ein auf dem Stimmzettel hinter dem Namen einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten gesetztes Kreuz. Der jeweilige Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten enthalten. Stimmzettel, auf denen, bei der Wahl der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, nicht mindestens die Hälfte, bzw. bei der Wahl der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer, drei Viertel der Zahl der zu wählenden Kandidatinnen bzw. Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig.

(3) Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Stimmenthaltung zählt nicht als abgegebene Stimme.

(4) Soweit die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit den nächst niedrigen Stimmenzahlen statt. In die Stichwahl kommen jeweils bis zu 50% Kandidatinnen bzw. Kandidaten mehr als noch Sitze zu besetzen sind. Entfallen auf die letzte Stelle in der Reihenfolge der Stimmenzahlen zwei oder mehrere Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit gleich vielen Stimmen, so werden alle diese Kandidatinnen bzw. Kandidaten in die Stichwahl mit einbezogen. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, so findet ebenfalls eine Stichwahl statt.

(5) Sollte nach einer Stichwahl keine Kandidatin bzw. kein Kandidat die erforderliche Mehrheit haben, so folgt ein weiterer Wahlgang, bei dem die Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt sind. Ergibt sich auch nach diesem Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los zwischen allen Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl.

(6) Erhalten mehr Kandidatinnen bzw. Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als Sitze zu vergeben sind, so sind die Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit den höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge nach Stimmenzahlen gewählt.

(7) Kein Mitglied des Kreisverbandes soll mehr als drei Funktionen (Parteiämter bzw. Mandate) innehaben.

(8) Bei Kommunalwahlen sollen Frauen mindestens ein Drittel der Listenplätze erhalten.

§ 37 Finanzierung des Kreisverbandes

(1) Die Aufwendungen der CDU werden durch ordentliche und außerordentliche Beiträge, durch Einnahmen und Zuwendungen gedeckt (§ 2 Finanzordnung der Niedersachsen CDU).

(2) Jedes Mitglied hat sich in seinem Aufnahmeantrag zur Zahlung des in der Beitragsordnung der Bundespartei festgelegten regelmäßigen Mitgliedsbeitrages zu verpflichten. Die Beitragshöhe ergibt sich im Einzelnen aus den von der Bundespartei beschlossenen Richtwerten zur Selbsteinschätzung. Ergänzend gilt die jeweils gültige Beitragsordnung des CDU-Kreisverbandes Stade.

(3) Mandats- oder Amtsträgerinnen bzw. Mandats- oder Amtsträger, die ihr Mandat oder Amt durch Wahl oder auf Vorschlag der CDU erhalten haben, führen einen vom Kreisvorstand zu beschließenden v.H. Satz der erhaltenen Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungs- und Tagegelder an den Kreisverband als Sonderbeiträge ab.

(4) Spenden fließen dem Kreisverband zu, soweit die Spenderinnen oder Spender nichts anderes bestimmen oder vom Kreisverband eine andere Verteilung beschlossen wird.

(5) Alle Einnahmen im Sinne des § 26 des Parteiengesetzes sind dem Kreisverband zuzuführen. Sachleistungen sind zu melden.

(6) Die Einzelheiten regelt die Finanzordnung der Niedersachsen CDU.

Achter Abschnitt – Sonstige Bestimmungen

§ 38 Verweisungsklausel

Zur Ergänzung dieser Satzung sind die Bestimmungen des Statuts der CDU, der Finanz- und Beitragsordnung, der Spendenrichtlinien, der Parteigerichtsordnung und der Geschäftsordnung der CDU entsprechend anzuwenden.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Satzung vom 11.11.2016 tritt mit den Änderungen vom 15.06.2024 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Agathenburg, den 15.06.2024

Kreisvorsitzender

Kreisgeschäftsführer